

besondere Berücksichtigung für eine einzelne Classe von Staatsbürgern stattfindet.

Prinz Johann: Ich kann mich mit dieser Ansicht doch nicht einverstanden erklären. Der Grundbesitzer giebt allerdings Grundabgaben, der Pächter giebt Personal- und Gewerbesteuer und der Grundeigenthümer versteuert die Revenüen vom Pacht. Die Grundsteuer giebt er aber nicht von der Brauerei, die Gewerbesteuer theilt er mit dem Pächter, da ihm ein Theil der Revenüen abgeht, aber bei der Societätsbrauerei muß man annehmen, daß die ganze Revenüe eigentlich den Actionairen zu Gute kommt.

v. Nostitz-Wallwitz: Ich habe diese Entgegnung nicht ganz genau auffassen können, muß aber dabei beharren, daß in dem früher von mir erwähnten Falle eine Brauerei oder Brennerei ebenfalls einer dreifachen Steuer außer der Grundsteuer von Seiten der Steuerbehörden unterworfen wird.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand das Wort ergreift.

D. Großmann: Mir scheint es nicht gerecht, die Sache erst für den Fall, daß eine Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes eintreten soll, zu verschieben. Ist hier eine Ungerechtigkeit vorhanden, oder auch nur ein zweifelhaftes Recht, so glaube ich, ist die augenblickliche Abstellung auch Pflicht; ist sie nicht vorhanden, dann ist es aber auch nöthig, daß jeder Zweifel und jede Bedenklichkeit, die etwa Einzelne sich darüber machen könnten, gleich zerstreut werde. Ich würde glauben, es wäre der hohen Staatsregierung zu überlassen, die Sache zu sofortiger Erwägung zu nehmen, und nicht erst eventuell bis zur Veränderung eines Steuergesetzes zu verschieben.

Präsident v. Schönfels: Ich würde zu erwarten haben, ob ein besonderer Antrag deshalb eingebracht werden will.

D. Großmann: Mein Antrag kann nur darin bestehen, daß im Antrage der Deputation die Worte ausgelassen werden: „bei künftiger Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes“.

Präsident v. Schönfels: Ich werde zunächst diesen Antrag zur Unterstützung bringen. Herr Superintendent D. Großmann trägt darauf an, aus dem Antrage der zweiten Kammer, wie ihn die diesseitige Deputation zur Annahme empfohlen hat, die Worte: „bei künftiger Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes“ wegzulassen. Der Antrag der Deputation wird, auf diese Weise modificirt, folgendermaßen lautend: „Im Vereine mit der zweiten Kammer der Staatsregierung die Eingabe des Directoriums der Societätsbrauerei zur Erwägung und geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.“ Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesen Antrag des Herrn Superintendenten D. Großmann zu unterstützen gemeint ist? — Sehr zahlreich unterstützt.

v. Nostitz und Sändendorf: Ich habe den Antrag des Herrn D. Großmann darum nicht unterstützt, weil ich glaube, daß eine Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes nicht zu lange auf sich warten lassen wird. Aber dafür bin ich allerdings, daß der Gegenstand zur weitem Erwägung an die Staatsregierung gelange, denn es scheint auch mir ein Widerspruch der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen vorzuwalten.

v. Welck: Es dürfte sich wohl das, was ich habe sagen wollen, erledigt haben; ich wollte nämlich nur der Erwägung der geehrten Kammer anheimgeben, ob es nicht zweckmäßig sei, die Abstimmung über diesen Gegenstand so lange ausgesetzt sein zu lassen, bis wir ein Mitglied des Finanzministeriums als Regierungskommissar in der Kammer haben, von dem wir vielleicht irgend eine Erläuterung in dieser, wie mir scheint, allerdings vorliegenden Abnormität von den gesetzlichen Bestimmungen erlangen könnten.

v. Erdmannsdorf: Ich wollte bloß darauf aufmerksam machen, meine Herren, daß der Antrag des Herrn Superintendenten D. Großmann meiner Ansicht nach gar nicht angenommen werden kann. Soll nämlich das erreicht werden, was Herr D. Großmann beabsichtigt, so müssen Sie gegen den ersten Antrag der Deputation stimmen. Dieser geht dahin, die Beschwerde der Gesellschaft der Societätsbrauerei auf sich beruhen zu lassen. Das würde aber das sein, was Herr D. Großmann nicht will. Die Eingabe scheidet sich nämlich in zwei Theile: einmal ist sie eine Beschwerde wegen der erhobenen Steuer, und das andere mal ist sie ein Gesuch, daß in Zukunft bei einer Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes darauf Rücksicht genommen werden soll. Die Deputation glaubt nun, daß auf den ersten Theil dieser Eingabe nicht Rücksicht genommen werden könne, auf den zweiten Theil könne aber Rücksicht genommen werden, damit die einschlagenden Verhältnisse bei der Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes zur Sprache kommen. Will nun Herr Superintendent D. Großmann, daß diese Verhältnisse gleich jetzt berücksichtigt werden, so ist es zweckmäßiger, es wird für den ersten Punkt gestimmt, d. h. die Beschwerde als begründet anerkannt. Eine sofortige Revision des Steuergesetzes im Sinne des Antragstellers ist nicht möglich, ohne das Steuergesetz aufzuheben, dies aber ist, wie der Redner wird einräumen müssen, rein unmöglich. Also wer diese Petenten sofort berücksichtigen will, der muß für Aufrechterhaltung der Beschwerde stimmen, eine sofortige Revision aber ist undenkbar.

D. Großmann: Was Herr v. Erdmannsdorf aus meinem Antrage folgert, kann ich durchaus nicht zugeben. Die geehrte Deputation selbst sagt, so wie jetzt ihr die Sachen klar sind, widerfahre der Societätsbrauerei keine Ungerechtigkeit damit, daß ihr die Abgabe abgefordert worden ist. Dasselbe hat auch der Herr Staatsminister v. Nostitz anerkannt, weil